

# Anlagerichtlinien Renten

(Erweiterung BVV2 – Immobilienquote 40%)

Per 1. Januar 2021



**AVENIRPLUS** Anlagestiftung

### Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Grundlagen	3
Art. 2	Anlageuniversum	3
Art. 3	Zulässige Anlagen	3
Art. 4	Anlagerestriktionen und Risikolimiten	5
Art. 5	Kreditaufnahmen, Belehnung	5
Art. 6	Bewertung, Ausgabe, Rücknahme, Gebühren und Kosten	5
Art. 7	Wahrnehmung der Aktionärsrechte	6
Art. 8	Inkrafttreten, Abweichungen	6

### Art. 1 Grundlagen

Grundlagen	Der Stiftungsrat erlässt gestützt auf die Stiftungsurkunde und das Reglement die nachfolgende Anlagerichtlinie.
Gültigkeitsbereich	Die Anlagerichtlinie ist gültig für die Anlagegruppe «Renten (Erweiterung BVV 2 – Immobilienquote 40%)».

### Art. 2 Anlageuniversum

Anlageklassen	Die Anlagegruppe investiert ihr Vermögen in zulässige Anlagen nach Art. 53 BVV 2 mit Ausnahme von Bargeld.
Anlagefokus	Die Anlagegruppe wird aktiv bewirtschaftet und verfolgt einen moderaten wertsteigerungsorientierten Investitionsansatz unter Zugrundelegung von Normquoten für die einzelnen Anlagekategorien. Zur Ausnutzung von Marktchancen im Rahmen der aktiven Bewirtschaftung werden Bandbreiten zu den Normquoten definiert.
Normquoten und Bandbreiten	Es werden folgende Normquoten und Bandbreiten definiert:

Liquidität CHF	15.0% (10% bis 25%)
Obligationen CHF	20.0% (15% bis 35%)
Grundpfandtitel, Hypotheken CH	25.0% (15% bis 30%)
Aktien CH	10.0% (0% bis 12%)
Immobilien CH*	30.0% (20% bis 40%)
Immobilien Ausland	0.0% (0%-5%)
Alternative Anlagen	0.0% (0% bis 10%)

\*Die Kategorienbegrenzung Anlage in Immobilien bis 30 % gemäss Art. 55 BVV2, kann um 10 Prozentpunkte überschritten werden.

Max. Fremdwährungen ohne Absicherung	0.0%
Max. Aktienanteil (CH)	12.0%
Max. Immobilienanteil (CH und Ausland)	40.0%

Benchmark	Es werden folgende Kategorienbenchmarks definiert:
-----------	--

Liquidität CHF	FTSE 3-Month Swiss Franc Eurodeposit
Obligationen CHF	SBI AAA-BBB TR
Hypotheken	SBI Domestic AAA-BBB 1-3Y (TR)
Aktien CH	SPI TR CHF
Immobilien CH	KGAST Immo-Index (Schweiz) (TR)
Immobilien Ausland	50% CS Refi International 50% KGAST Immo-Index Geschäft (TR)
Alternative Anlagen	HFRX Global Hedge Fund CHF Index (Hedged into CHF)

Die Benchmark für die Anlagegruppe ergibt sich aus den aggregierten Kategorienbenchmarks. Entsprechend richtet sich die Anlagegruppe unter Einhaltung der strategischen Quoten und deren Bandbreiten an den aggregierten Kategorienbenchmarks aus.

### Art. 3 Zulässige Anlagen

Liquidität	Die Liquidität kann in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit sowie in Form von Geldmarktanlagen inkl. Obligationen mit einer maximalen Restlaufzeit
------------	--

von 12 Monaten bei inländischen oder ausländischen Schuldner gehalten werden. Das Rating der Schuldner muss mindestens A-3 (Standard & Poor's) bzw. P-3 (Moody's) oder ein Äquivalent davon betragen. Diese Anforderung gilt nicht für die Depotbank.

Obligationen	<p>Es werden nur Anlagen berücksichtigt, welche zum Zeitpunkt des Kaufs und auch später ein Rating von mindestens BBB- (Standard &amp; Poor's) bzw. Baa3 (Moody's) aufweisen. Verfügt eine Anlage im Reporting per Monatsende über ein tieferes Rating, so ist diese grundsätzlich innerhalb von 30 Tagen zu verkaufen. Sofern die Anlage aus opportunistischen Gründen trotzdem behalten werden soll, ist dieser Entscheid zu dokumentieren und laufend zu überprüfen. Das Volumen darf jedoch nicht mehr als 10% der strategischen Quote der Anlagekategorie betragen. Der Stiftungsrat wird an den jeweiligen Sitzungen informiert.</p> <p>Falls keine Standard &amp; Poor's oder Moody's Ratings vorhanden sind, kann auf ein Rating einer anderen anerkannten Agentur (bspw. ZKB, Fedafin) zurückgegriffen werden.</p> <p>Anlagen in Wandel- und Optionsanleihen sind auf maximal 5% des Nettovermögens begrenzt.</p>
Aktien	<p>Berücksichtigt werden Aktien, Partizipations- und Genussscheine und ähnliche Wertschriften und Beteiligungen sowie Genossenschaftsanteilscheine. Die Papiere müssen an einer Börse kotiert sein oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.</p>
Hypotheken	<p>Auf CHF lautende Darlehen mit Grundpfandsicherung im Rahmen einer ersten Hypothek. Zweithypotheken sind zulässig, müssen jedoch ausreichend durch Verpfändung von Vorsorgegelder gedeckt sein. Alle belehnten Objekte müssen in der Schweiz liegen. Die Belehnung darf maximal 80% des Verkehrswertes der Immobilie betragen.</p>
Immobilien CH	<p>In der Schweiz gelegene Immobilien. Die Anlagen sind dabei angemessen nach Region, Lage und Nutzungsarten zu verteilen, wobei die Wohnliegenschaften mindestens 50% betragen müssen. Die Anlage in Bauland, angefangene Bauten sowie sanierungsbedürftige Objekte ist auf maximal 30% der Anlagen beschränkt.</p>
Immobilien Ausland	<p>Im Ausland gelegene Immobilien. Die Anlagen sind dabei angemessen auf verschiedene Länder, Lagen und Nutzungsarten zu verteilen.</p>
Alternative Anlagen	<p>Zulässig ist die Anlage in Hedge Funds, Private Equity, Insurance Linked Securities, Rohstoffe und Infrastrukturanlagen sowie Forderungen gemäss Art. 53 Abs. 3 BVV2.</p>
Kollektive Anlagen	<p>Alle in den vorstehenden Absätzen unter Artikel 3 genannten zulässigen Anlagen (ohne Hypotheken, Immobilien CH, Immobilien Ausland und Alternative Anlagen) können direkt oder über Kollektivanlagen, welche die Voraussetzungen von Art. 56 Abs. 2 BVV 2 erfüllen, erfolgen. Es können auch Hypotheken- oder Immobilien-Anlagegruppen der Stiftung eingesetzt werden.</p> <p>Im Weiteren gelten die Bestimmungen von Art. 30 ASV.</p>
Derivative Finanzinstrumente	<p>Der Einsatz von derivativen Instrumenten ist unter Einhaltung von Art. 56a BVV 2 erlaubt, soweit deren Basiswerte zulässige Anlagen im Sinne dieser Anlage-richtlinien darstellen, oder die derivativen Instrumente der Fremdwährungsabsicherung dienen.</p>

### Art. 4 Anlagerestriktionen und Risikolimiten

Einzelbegrenzungen	Die Begrenzungen für einzelne Schuldner und einzelne Gesellschaftsbeteiligungen gemäss Art. 54 und 54a BVV 2 sind einzuhalten.
Anzahl Schuldner und Gesellschaften	In jeder Anlagekategorie ist dem Grundsatz der Diversifikation grosse Beachtung zu schenken. Entsprechend gilt es, pro Anlagekategorie mindestens 10 Positionen zu halten. Bei kollektiven Anlagegefässen bezieht sich diese Mindestanzahl auf die innerhalb der kollektiven Anlagegefässe gehaltenen Einzelpositionen, weshalb im Grundsatz ein kollektives Anlagegefäss immer als genügend Diversifiziert gilt.
Effektenleihe und Pensionsgeschäfte	Effektenleihe und Pensionsgeschäfte sind nicht zulässig.
Risikolimiten	Die Anlagegruppe orientiert sich primär an den strategischen Quoten und deren Bandbreiten. Limiten bezüglich Durationsabweichungen werden keine definiert. Abweichungen bezüglich Branchen- und Regionenverteilung sind ebenfalls unbegrenzt möglich.

### Art. 5 Kreditaufnahmen, Belehnung

Kreditaufnahmen, Hebel	Innerhalb der Anlagegruppe und der von ihr gehaltenen Kollektivanlagen sind lediglich technisch bedingte kurzfristige Kreditaufnahmen zulässig. Davon ausgenommen sind Anlagen in Immobilien CH und Immobilien Ausland, in denen eine durchschnittliche Belehnungsquote von einem Drittel des Verkehrswertes erlaubt ist. Weiter ist ein Hebel in alternativen Anlagen ausschliesslich in den gemäss Art. 28 Abs. 4 ASV aufgeführten Fällen zulässig.
------------------------	---

### Art. 6 Bewertung, Ausgabe, Rücknahme, Gebühren und Kosten

Bewertung	Die Bewertung des Bruttovermögens und der Verbindlichkeiten erfolgt auf alle Ausgabe- und Rücknahmetage. Massgebend sind die Vorschriften des Stiftungsreglements.
Ausgabe	Ausgaben von Ansprüchen erfolgen einmal pro Monat. Die Stiftung erstellt einen Jahresplan, welcher evtl. Feiertage berücksichtigt. Es kann ein Ausgabezuschlag von bis zu 2% erhoben werden.
Rücknahmen	Rücknahmen von Ansprüchen erfolgen jeweils am selben Tag wie die Ausgabe von Ansprüchen. Es kann ein Rücknahmeabschlag von bis zu 2% erhoben werden.
Gebühren und Kosten	Der Anlagegruppe wird die folgenden Kosten direkt belastet: <ul style="list-style-type: none"><li>- Aufwendungen beim Kauf oder Verkauf von Wertschriften wie Courtagen, Börsengebühren, Steuern etc.</li><li>- Aufwendungen der Depotbank für die Wertschriftenverwahrung, die Wertschriftenadministration und das periodische Reporting</li><li>- Für die Aufwendungen der Geschäftsführung und Administration werden der Stiftung pauschal maximal 0.25% des Anlagevermögens belastet</li><li>- Anteilsmässige Kosten für die Verwaltung der Anlagestiftung</li><li>- Honorar der Revisionsstelle</li><li>- Gebühren der Aufsicht</li><li>- Honorar von Steuerberatern</li><li>- Honorar des Anlageausschusses</li><li>- Kosten der Buchführung, Rechnungslegung und der allgemeinen Administration</li></ul>

- Kosten des Drucks und Versandes von Informationen an die Anleger
- Weitere ausserordentliche Kosten, die sich aus gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften ergeben

Die nachfolgenden Gebühren unterscheiden sich je nach Gebührenklasse. Diese ist abhängig vom investierten Vermögen des einzelnen Anlegers:

- Kosten der Vermögensverwaltung  
Gebührenklasse A: maximal 1.00% des Gesamtvermögens (ohne MwSt.)  
Gebührenklasse B: Die Gebühren werden dem Anleger direkt in Rechnung gestellt (Null-Klasse, individualisiertes Gebührenmodell)

Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich zu den erwähnten Ansätzen belastet.

### **Art. 7 Wahrnehmung der Aktionärsrechte**

Bei Direktanlagen werden an den Generalversammlungen die Stimmrechte ausgeübt. Auf eine physische Präsenz an Generalversammlungen wird normalerweise verzichtet. Liegen keine besonderen Situationen vor, so wird der unabhängige Stimmrechtsvertreter mit der Stimmrechtsvertretung beauftragt. Zu den Anträgen des Verwaltungsrates wird in der Regel mit «Ja/Annahme» oder «Nein/Ablehnung» gestimmt. Auf «Enthaltung» wird weitestgehend verzichtet. Die Weisungserteilung kann schriftlich oder elektronisch erfolgen.

Bei Vorliegen spezieller Situationen (insbesondere bei Übernahmen, Zusammenschlüssen, bedeutenden personellen Mutationen im Verwaltungsrat, Veränderungen der Kapitalstruktur, Veränderungen der Stimmrechtsstruktur) kann der Stiftungsrat Abstimmungsweisungen erteilen. Das Interesse der Anleger gilt als gewahrt, wenn das Stimmverhalten dem dauernden Gedeihen der Anlagestiftung dient.

Bei Kollektivanlagen wird das Stimmrecht gemäss den von den entsprechenden Fondsleitungen definierten Regeln wahrgenommen. Der einmal jährlich zu erstellende Rechenschaftsbericht über die Wahrnehmung der Stimpflicht gemäss Art. 23 Abs. 2 VegüV wird auf der Homepage der Stiftung veröffentlicht.

### **Art. 8 Inkrafttreten, Abweichungen**

**Erlass und Inkrafttreten** Der Stiftungsrat hat diese Anlagerichtlinie mit Beschluss vom 18. Dezember 2020 erlassen. Sie tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

**Abweichungen** Von der Richtlinie darf nur im Einzelfall und befristet abgewichen werden, wenn das Interesse der Anleger eine Abweichung dringend erfordert und der Präsident des Stiftungsrats der Abweichung zustimmt.

Bern, 20. Dezember 2020  
avenirplus Anlagestiftung